

**Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek**

**( Bibliothek - Gebührensatzung )**

**Beschluß-Nr. 98-II-01-1302 vom 29.01.1998**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Gebührenpflicht
- § 2 - Benutzungsgebühren
- § 3 - Säumnisgebühren
- § 4 - Verwaltungsgebühren
- § 5 - Gebühren für besondere Leistungen
- § 6 - Sonstige Gebühren
- § 7 - Inkrafttreten

## Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Beschluß-Nr. 98-II-01-1302 vom 29.01.1998

### Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 2; 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4; 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.1998 folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

#### § 1 - Gebührenpflicht

Die Nutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund ist auf Grund § 1 Abs. 2 ihrer Benutzungsordnung mit Ausnahme der Nutzung der Medien innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek gebührenpflichtig. GebührenschnldnerInnen sind die BenutzerInnen, wenn ein Gebührentatbestand nach dieser Gebührensatzung gegeben ist.

#### § 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Jahresgebühr beträgt:

|   |          |
|---|----------|
| Erwachsene  | DM 24,00 |
| Jugendliche von 16-18 Jahren, Studenten,<br>Wehr- und Zivildienstleistende, Strelapaß-Inhaber | DM 12,00 |
| Familienkarte   | DM 36,00 |

Sie berechtigt nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur beliebigen Ausleihe für den Zeitraum eines Jahres ab dem Tag der Zulassung.

(2) Soweit keine Jahresgebühr entrichtet wurde, wird für jede Ausleihe eine Gebühr von:

|  |         |
|--|---------|
| Erwachsene   | DM 3,00 |
| Jugendliche von 16-18 Jahren, Studenten,<br>Wehr- und Zivildienstleistende | DM 1,50 |

erhoben.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können die Stadtbibliothek gebührenfrei nutzen.

## § 3 - Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Säumnisgebühr, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung, pro Medieneinheit (außer Video und Spiele)

bis zu 2 Öffnungstagen  
nach Überschreitung der Leihfrist DM 1,00

für die folgenden Tage und jede weitere Woche  
(die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet) DM 2,00

- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist von Videokassetten und Spielen beträgt die Säumnisgebühr

je Öffnungstag DM 3,00

für nicht zurückgespulte Videokassetten DM 1,00

- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

- (4) Die baren Auslagen, die im Mahnverfahren entstehen, sind nach dem jeweils gültigen Posttarif zu erstatten.

## § 4 - Verwaltungsgebühren

- (1) Bei Verlust des Benutzerausweises werden für die Ersatzausstellung Kosten in Höhe von 5,00 DM berechnet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

- (2) Bei Beschädigung oder Verlust wird für jede Medieneinheit eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM erhoben. Schadensersatz- und Herausgabeansprüche werden gesondert geltend gemacht.

## § 5 - Gebühren für besondere Leistungen

- (1) Die Gebühren von Fernleihbestellungen und Vorbestellungen in der Einrichtung sind im voraus zu entrichten. Alle damit verbundenen baren Auslagen sind zu erstatten.

- (2) Bearbeitungsgebühr für eine Fernleihbestellung DM 2,00  
Bearbeitungsgebühr für eine Vorbestellung DM 1,50

## § 6 - Sonstige Gebühren

Ausdruck von CD-ROM

|            |                 |         |
|------------|-----------------|---------|
| schwarz    | je DIN A4-Seite | DM 0,15 |
| farbig     | je DIN A4-Seite | DM 0,65 |
| Fotokopien | je DIN A4-Seite | DM 0,20 |
|            | je DIN A3-Seite | DM 0,30 |

## § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 29.01.1998

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister

L.S.